

BL_GERICHTE 420 11 371 vom 11. November 2011

BL Gerichte, 2011-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420 11 371](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_11_371)

FR: BL_GERICHTE 420 11 371 du 11 novembre 2011

IT: BL_GERICHTE 420 11 371 del 11 novembre 2011

Regeste

Rechtsverweigerung; Rechtsverzögerung

Erwägungen

E. 1

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Wird eine Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit geltend gemacht, so muss die Beschwerde gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG grundsätzlich innert zehn Tagen seit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden. Im vorliegenden Fall wurde die Requisitionsantwort des Konkursamtes Arlesheim dem Konkursamt Luzern am 7. Dezember 2011 zugestellt. Die Beschwerde des Konkursamtes Luzern, welche am 16. Dezember 2011 der Post übergeben wurde, ist rechtzeitig erfolgt. Die sachliche Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zur Behandlung der Angelegenheit ergibt sich aus § 6 Abs. 1 lit. b EG SchKG.

E. 2

Fraglich ist vorab, ob das Konkursamt Luzern legitimiert ist, gegen das Konkursamt Arlesheim in einer verwaltungsinternen Angelegenheit Beschwerde zu führen. Gemäss höchststrichterlichem Entscheid (BGE 71 III 75, 79) ist eine Beschwerdeführung des ersuchenden Konkursamtes gegen das ersuchte Konkursamt grundsätzlich nicht zulässig. Das ersuchende Amt hat kein eigenes Parteiinteresse, das eine solche Befugnis um seinetwillen zu rechtfertigen vermöchte. Diese Rechtsprechung bedarf insofern einer Modifikation, als dem ersuchenden Amt die Beschwerdelegitimation dann zuzuerkennen ist, wenn es infolge einer formellen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung des ersuchten Amtes an einer gesetzmässigen Erfüllung seiner Obliegenheiten gehindert wird. In diesem Fall wird der um Rechtshilfe ersuchenden Beamte im Sinne von BGE 79 III 145, 147 in seinen persönlichen und materiellen Interessen beeinträchtigt. Ihm droht unverschuldet die Gefahr, selber wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung von den Gläubigern ins Recht gefasst zu werden. Er muss daher selber und unabhängig von den Parteien des Konkursverfahrens die Möglichkeit haben, Beschwerde zu erheben. Eine solche Ausnahme rechtfertigt sich umso mehr, als die Aufsichtsbehörde, wenn ihr eine Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung bekannt wird, auch gemäss Art. 13 SchKG von Amtes wegen einschreiten kann und soll (BSK SchKG I- Emmel, Art. 13 SchKG N 6). Der Beschwerdeführer rügt sodann eine Gesetzesverletzung, der Beschwerdegegner hätte dem Rechtshilfesuch ohne Weiteres entsprechen müssen. Damit sind die Anforderungen an eine Beschwerdebeurteilung erfüllt. Ferner hat sich der Beschwerdeführer damit auf

einen zulässigen Beschwerdegrund berufen. Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 3

Art. 4 SchKG ist die Konsequenz der territorialen Aufteilung der Konkursämter nach Art. 1 SchKG, wonach sich die räumliche Kompetenz eines Konkursamtes auf dessen Konkurskreis beschränkt (KUKO SchKG- Möckli Art. 1 SchKG N 5 sowie Art. 4 SchKG N 1). Art. 4 SchKG legt sodann die Pflicht der Betreibungs- und Konkursämter, sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten, fest, wenn ausserhalb des eigenen Konkurskreises Amtshandlungen vorgenommen werden sollen (Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 8. Mai 1991, BBl 1991 III 24; BSK SchKG I- Roth / Walther , Art. 4 SchKG N 1). Die Bestimmung wendet sich sowohl auf interkantonale als auch auf innerkantonale Verhältnisse an (KUKO SchKG- Möckli Art. 4 SchKG N 3). Bis zur Revision im Jahr 1991 enthielt das Gesetz, obgleich seit langem Praxis, keine Pflicht zur gegenseitigen Rechtshilfe in Betreibungs- und Konkursverfahren (Botschaft, BBl 1991 III 24). Art. 4 SchKG schreibt grundsätzlich drei Varianten der Rechtshilfe für einen Fall, in welchem eine Konkursbehörde im Zuständigkeitsbereich einer anderen eine Amtshandlung vornehmen muss, vor. Als erste Variante kommt die Requisition gemäss Art. 4 Abs. 1 SchKG in Frage. Dabei beauftragt das ersuchende Amt die ersuchte Stelle, für es tätig zu werden. Einem konkursrechtlichen Rechtshilfegesuch ist nach der gesetzlichen Konzeption zu entsprechen, ausser wenn der Vollzug nicht möglich ist, da beispielsweise der Schuldner nicht im betreffenden Konkurskreis wohnhaft ist. Kommt die zuständige Stelle dem Gesuch nach, so agiert sie als der "verlängerte Arm" der ersuchenden Stelle. Die ersuchende Stelle bleibt daher stets geschäftsführend (BSK SchKG I- Roth / Walther , Art. 4 SchKG N 3 f.). Als zweite Variante sieht Art. 4 Abs. 2 Satz 1 SchKG vor, dass mit Zustimmung des örtlich zuständigen Amtes Konkursämter auch ausserhalb ihres Kreises Amtshandlungen vornehmen können. Für die Erteilung oder Verweigerung der Erlaubnis verfügt das ersuchte Amt über freies Ermessen. Wird die Erlaubnis, in einem anderen Konkurskreis tätig zu werden, nicht erteilt, bleibt für die ersuchende Stelle nur die requisitorische Vorgehensweise nach der ersten gesetzlich, vorgesehenen Variante (KUKO SchKG- Möckli Art. 4 SchKG N 4). Die dritte Variante gemäss Art. 4 Abs. 2 Satz 2 SchKG betrifft die postalische Zustellung konkursbehördlicher Urkunden an Personen, die in anderen Konkurskreisen wohnhaft sind, und ist theoretisch nicht der Rechtshilfe zu zuordnen. Solche Zustellungen können ohne Weiteres, d.h. ohne die Einholung einer Bewilligung der zuständigen Stelle, über die Post abgewickelt werden. Diese drei gesetzlichen Möglichkeiten erfahren durch Art. 4 Abs. 2 Satz 2 SchKG insoweit eine Einschränkung, als die Ausführung von Amtshandlungen, bei denen sich der staatliche Zwang dem Betroffenen am unmittelbarsten zeigt, der zuständigen Konkursbehörde vorbehalten bleiben (Botschaft, BBl 1991 III 24). Demnach können solche konkursamtliche Handlungen nur durch die zuständige Stelle vorgenommen werden; derweil können diese durchaus Gegenstand von konkursrechtlichen Rechtshilfegesuchen sein.

E. 4

Vorliegend stellte das Konkursamt Luzern der ersten gesetzlichen Variante entsprechend ein Rechtshilfegesuch, worin das Konkursamt Arlesheim ersucht wird, die betroffene Person einzuvernehmen sowie Aktiven der betroffenen Gesellschaft zu sichern. Dieses Gesuch wurde durch das ersuchte Konkursamt unter Hinweis auf Art. 229 Abs. 1 SchKG, wonach der Schuldner bei Straffolge (Art. 323 Ziffer 5 StGB) verpflichtet ist, während des

Konkursverfahrens der Konkursverwaltung zur Verfügung zu stehen, abgelehnt. Diese Begründung stösst allerdings ins Leere. Die angeführte Bestimmung regelt die Mitwirkungspflicht eines Schuldners. Sie gilt daher lediglich im Verhältnis zwischen der Behörde und dem Schuldner und kann daher nicht herangezogen werden, um die Kooperationspflicht der Konkursämter zu ersetzen. Für das zwischenbehördliche Verhältnis sind folglich nur die Anforderungen des Art. 4 SchKG massgebend. Da das Konkursamt Luzern ein Gesuch der ständigen Praxis entsprechend nach Art. 4 SchKG gehörig gestellt hat, hätte es das ersuchte Konkursamt Arlesheim nur aufgrund fehlender Zuständigkeit oder dergleichen ablehnen dürfen. Ein solcher Ablehnungsgrund ist den Akten allerdings nicht zu entnehmen. Es ist daher darauf zu schliessen, dass das Konkursamt Arlesheim in rechtswidriger Weise das Rechtshilfegesuch des Konkursamtes Luzern abgelehnt hat. Die Beschwerde ist demzufolge gutzuheissen. Das Konkursamt Arlesheim wird angewiesen, dem Rechtshilfegesuch des Konkursamtes Luzern soweit nachzukommen, als Handlungen im Konkurskreis Arlesheim vorzunehmen sind. Es bleibt dem Konkursamt Arlesheim dabei unbenommen, für die korrekte Erledigung des Auftrages vom ersuchenden Amt die notwendigen Dokumente einzuverlangen und sich im Hinblick auf eine Einvernahme der Geschäftsführerin der Konkursitin allenfalls einen spezifizierten Fragekatalog aushändigen zu lassen.

E. 5

Für das Beschwerdeverfahren werden gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.